

Energiepreisbremsen ab März 2023

Stand: Februar 2023

Am 16. Dezember stimmte der Bundesrat den gesetzlichen Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen zu. Für Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen gelten die Energiepreisbremsen ab März 2023 und umfassen auch rückwirkend die Monate Januar und Februar. Eine Verlängerung bis April 2024 ist vorgesehen.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem „geringem“ Jahresverbrauch (Strom kleiner 30.000 kWh/a; Erdgas und Wärme kleiner 1.500.000 kWh/a) gelten die Energiepreisbremsen für 80% der aktuellen Jahresverbrauchsprognose. Die restlichen 20 % der Jahresverbrauchsprognose werden zum vertraglich festgelegten Preis abgerechnet.

■ Welche Kosten erwarten mich?

Die gesetzlich festgelegten Preisbremsen lauten:

- **Strom:** 40 ct/kWh brutto
- **Erdgas:** 12 ct/kWh brutto
- **Wärme:** 9,5 ct/kWh brutto

Für Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem „größerem“ Jahresverbrauch (Strom größer als 30.000 kWh/a; Erdgas und Wärme größer 1.500.000 kWh/a) gelten die Energiepreisbremsen für 70% der aktuellen Jahresverbrauchsprognose. Die restlichen 30 % der Jahresverbrauchsprognose werden zum vertraglich festgelegten Preis abgerechnet.

Die gesetzlich festgelegten Preisbremsen in diesen Fällen lauten:

- **Strom:** 13 ct/kWh netto
- **Erdgas:** 7 ct/kWh netto
- **Wärme:** 7,5 ct/kWh netto

Während die Preise bei Verbrauchsstellen mit geringem Verbrauch brutto inkl. Netz und Nebenkosten zu verstehen sind, gelten die Preisbremsen bei größeren Verbrauchsstellen für den reinen Energiepreis exkl. Netz-, Nebenkosten und Steuern.

Die Energiepreisbremsen werden ab März 2023 in Ihren Energieabrechnungen bzw. Abschlagszahlungen berücksichtigt.

■ Was ist zu tun?

Verbraucher und Verbraucherinnen mit einem „geringem“ Jahresverbrauch müssen nichts weiter tun. Für Unternehmen mit einem höheren Verbrauch erfolgt die Begrenzung der Energiepreise jedoch unter Einhaltung der Regelungen des befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen (TCF) der EU-Kommission. Wir bitten Sie diesbezüglich, die sich ggfs. ergebenden Mitteilungspflichten für Letztverbraucher zu beachten.

Bei einer zu erwartenden Entlastung von 150.000 EUR in mindestens einem Monat an sämtlichen Entnahmestellen hat eine Mitteilung an Ihren Lieferanten bis zum 31. März

2023 zu erfolgen. Bis zum 31. Mai 2024 hat bei den betroffenen Unternehmen eine Meldung gegenüber dem Lieferanten über die tatsächlichen Entlastungsbeträge zu erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben lediglich als Zusammenfassung dient und besonders bei Entlastungsbeträgen größer als 150.000€ im Monat weitere Mitteilungspflichten vorgeschrieben sind (siehe §22 EWPBG oder §30 StromPBG).

■ Energie sparen lohnt sich auch weiter!

Trotz der gesetzlich festgeschrieben Energiepreisbremsen sind Verbrauchseinsparungen kostenmindernd. Da sich das Entlastungskontingent der Energiepreisbremsen auf Verbrauchsprognosen und somit auf zurückliegende Verbräuche bezieht, wird zuerst der Verbrauch eingespart, der über den genannten Grenzen liegt. Durch Verbrauchseinsparungen sparen Sie Geld, schützen die Umwelt und tragen zu unserer aller Versorgungssicherheit bei.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Energiemanagement

Team Bau- und Energiemanagement, Bereichsleiter
Michael Weidt

E-Mail: michael.weidt@jsd.de

Telefon: 030 762891-406